



Beschlussvorlage

Amt: St. Feuerw Vogt	Datum: 24.04.2019	Az.: StFW/BVS 131.14.03	Drucksache Nr.: 119/2019
----------------------	-------------------	-------------------------	--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Gemeinderat	03.06.2019	beschließend	öffentlich	

Beteiligungsvermerke

Amt						
Handzeichen						

Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt

Betreff:

Freiwillige Feuerwehr Lahr, Musikzug
 -Zustimmung gem. § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg
 i.V.m. § 13 Abs. 4 Ziff. 7 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Lahr zur Wahl des
 stellvertretenden Leiters der Abteilung Musik der Feuerwehr Stadt Lahr

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt gemäß § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg i. V. m. § 13 Abs. 4 Ziff. 7 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Lahr der Wahl des Feuerwehrangehörigen Christian Dürr zum stellvertretenden Leiter der Abteilung Musik der Feuerwehr Stadt Lahr zu. Die Zustimmung erfolgt mit Wirkung ab 01.04.2019 für die Dauer von fünf Jahren.

BERATUNGSERGEBNIS	Sitzungstag:	Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)		Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthalt.		

Sachdarstellung:

Nach der vom Gemeinderat beschlossenen Feuerwehrsatzung besteht die Feuerwehr Stadt Lahr aus den Einsatzabteilungen der Kernstadt sowie der sieben Stadtteile, der Alters- und Ehrenabteilung, der Abteilung Jugendfeuerwehr, der Abteilung Musik, der Abteilung hauptamtliche Kräfte und sonstigen einsatzdienstleistenden Feuerwehrangehörigen, die keiner Einsatzabteilung angehören. Für die einzelnen Feuerwehrabteilungen sind jeweils ein Leiter der Abteilung und dessen Stellvertreter zu wählen.

Die ehrenamtlich tätigen Leiter der Abteilungen und deren Stellvertreter werden gem. § 8 Abs. 2 Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg von den aktiven Feuerwehrangehörigen in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates. In Gemeinden mit Ortschaftsverfassung kann die Zuständigkeit für die Zustimmung zur Wahl der Leiter der Abteilungen in den Ortschaften nach der Hauptsatzung auch beim Ortschaftsrat liegen; dies ist bei der Stadt Lahr zutreffend.

Im Rahmen der Abteilungsversammlung des Musikzuges der Feuerwehr Stadt Lahr am 23.04.2019 fand die Wahl des stellvertretenden Leiters der Abteilung statt.

Wahl des stellvertretenden Leiters der Abteilung

Als einziger Bewerber stellte sich Christian Dürr zur Wahl. Von 10 aktiven, stimmberechtigten Feuerwehrangehörigen waren 7 bei der Abteilungsversammlung anwesend und beteiligten sich an der Wahl. Der Feuerwehrangehörige Christian Dürr wurde mit 5 Stimmen gewählt, Michael Leppla wurde mit einer Stimme gewählt. Darüber hinaus gab eine ungültige Stimme.

Der Gewählte darf gemäß § 8 Abs. 5 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg nur bestellt werden, wenn er die für das Amt erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

Der Gewählte

- Christian Dürr

erfüllt die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen.

Bei Wahlzustimmung beträgt die Amtsdauer des gewählten Feuerwehrangehörigen Christian Dürr fünf Jahre mit Wirkung ab 01.04.2019. Gemäß § 11 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Lahr vom 28.11.2013 wird der Gewählte vom Oberbürgermeister bestellt.

Dr. Wolfgang G. Müller

Thomas Happersberger